

Zeitschrift: Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités judiciaires pendant l'année ...

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1995)

Heft: [1]: Verwaltungsbericht : Berichtsteil

Artikel: Verwaltungsbericht des Obergerichts

Autor: Naegeli / Scheurer

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. **Verwaltungsbericht des Obergerichts**

1.1 **Schwerpunkte der Tätigkeit**

1.1.1 **Rücktritte und Ersatz von Mitgliedern**

Auf 31. Mai 1995 sind die Oberrichter Martin Aebersold und Heinz Knuchel altershalber zurückgetreten, auf 31. Oktober 1995 ebenso Oberrichter Roland Schärer. Alle drei haben während Jahrzehnten in der bernischen Justiz hervorragende Arbeit geleistet.

In seiner Sitzung vom 24. Januar hat der Grosse Rat an Stelle der beiden Erstgenannten Fürsprecherin Evelyne Lüthy-Colomb, Jugendgerichtspräsidentin von Bern-Stadt und seit 29. Mai 1991 Ersatzmitglied des Obergerichts, und Fürsprecherin Danièle Wüthrich-Meyer, Gerichtspräsidentin I von Biel, zu Oberrichterinnen gewählt. Damit hat sich bei den Mitgliedern des Obergerichts der Frauenanteil von 4 auf 13 Prozent erhöht.

Mit Rücksicht auf die am 1. Januar 1997 in Kraft tretende Justizreform und den damit verbundenen Übergang von Zuständigkeiten, vor allem des Appellationshofes und der Kriminalkammern, auf die neuen Kreisgerichte, hat der Grosse Rat hingegen darauf verzichtet, auch für Oberrichter Schärer eine Ersatzwahl vorzunehmen. Doch steht dem Obergericht dessen Stelle jedenfalls noch bis Ende 1997 zur Verfügung. Sie ist zurzeit durch Fürsprecher Stephan Stucki, Gerichtspräsident I von Burgdorf und Obergerichtssupplement, besetzt.

1.1.2 **Justizreform**

Aufgrund der im Frühjahr vom Grossen Rat in zweiter Lesung verabschiedeten Justizreform hat sich das Obergericht noch im Berichtsjahr veranlasst gesehen, sich vorausblickend mit der Organisation für 1997 und die folgenden Jahre zu beschäftigen, und hat am 11. Dezember die Organisation der Abteilungen und Unterabteilungen für 1997 – ein Übergangsjahr – verabschiedet. Vorgesehen ist dabei im wesentlichen, allen Zivil- und Strafkammern sowie (neu) dem Wirtschaftsstrafgericht je drei Mitglieder zuzuteilen, die neue 3. Strafkammer gleich wie die 4. Zivilkammer zusammensetzen sowie eine halbe ständige Richterstelle beim Handelsgericht bis auf weiteres preiszugeben.

Mit Bezug auf die künftigen Kreisgerichte hat die Kommission betreffend die Aufsicht über die Richterämter die Ausarbeitung neuer Reglemente für die Geschäftsverteilung an die Hand genommen, und zwar in der Weise, dass die künftigen Gerichte mit mehr als drei Präsidentinnen oder Präsidenten durch die gegenwärtigen Amtsträgerinnen und -träger einen Entwurf vorzulegen haben und für die Gerichte mit kleinerem Bestand an Vorsitzenden von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus zwei Oberrichtern und drei Gerichtspräsidenten, Modelle entworfen werden.

Im Zusammenhang mit der Justizreform hat das Obergericht ferner einen Vorstoss des Gerichtspräsidentenverbandes unterstützt, der sich für eine bessere Dotierung mit Gerichtsschreiberinnen und -schreibern als im Verhältnis 2 zu 1 stark machte. Den diesem Einsatz beschiedenen Teilerfolg hat das Obergericht mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, hängt doch die Qualität erstinstanzlicher Urteile oft massgebend von derjenigen der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers ab.

Auch die Vorstellung des Obergerichts und des Generalprokursors, die bisherige Regelung zu belassen, wonach die Wahl der Mitglieder der Staatsanwaltschaft weiterhin einerseits durch das Obergericht und andererseits auf Amtsdauer zu erfolgen habe, gelangte

zum Durchbruch. Verlieren wird das Obergericht hingegen kraft neuer Verfassung die Zuständigkeit zur Wahl der kantonalen Untersuchungsrichterinnen und -richter, die an den Grossen Rat übergehen wird.

1.1.3 **Politische Vorstösse und neue Besoldungsordnung**

Die Motion der früheren Kammerschreiberin Brigitte Bolli Jost gab dem Obergericht Gelegenheit, die Vor- und Nachteile von Teilzeitstellen für Richterinnen und Richter aufzuzeigen, welche Diskussion im Grossen Rat durch die Kandidatur eines Paares bei der Ersatzwahl ins Jugendgericht Bern-Stadt gleich Aktualität erhielt.

Eine Interpellation mit dem Titel «Grosszügigkeit unserer Oberrichterinnen und Oberrichter» konnte zum Anlass genommen werden, um aufzuzeigen, nach welchen Kriterien die Honorare amtlicher Anwälte festzusetzen sind, wobei es letztlich um 150 Franken ging, die der Staat unverlangt bezahlt haben soll.

Unerfreulich ist, dass der Grosse Rat beschlossen hat, die Besoldung von Mitgliedern des Obergerichtes (und des Verwaltungsgerichts) inskünftig dort beginnen zu lassen, wo diejenige eines Gerichtsschreibers oder Assistenzarztes aufhört. Offenbar hat der Grosse Rat nicht in Erwägung gezogen, dass fähige, belastbare und unabhängige Richterinnen und Richter ebenfalls ihren Preis haben. Längerfristig dürfte dieser Entscheid die Attraktivität aller Richterstellen schmälern und Einbussen in der Qualität zur Folge haben.

1.1.4 **Information der Öffentlichkeit**

In Ausführung des neuen Informationsgesetzes hat das Obergericht im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Datenschutzbeauftragten und dem Gerichtspräsidentenverband auf 1. November ein Reglement erlassen, das vor allem die Zuständigkeiten regelt und aus dem Geschäftsreglement die Vorschriften für die Akkreditierung von Journalistinnen und Journalisten übernimmt und noch etwas erweitert. Dass in der Justiz der Wechsel vom Geheimhaltungs- zum Öffentlichkeitsprinzip nicht in ähnlicher Weise wie bei den andern Gewalten vollzogen werden kann, hängt vor allem mit dem Datenschutzgesetz und der Tatsache zusammen, dass Gerichte im persönlichen Einzelfall und nicht allgemeinverbindlich tätig werden und entscheiden, was zu begreifen offenbar Medienschaffenden nicht leicht fällt. Im Rahmen einer vom Verein Bernischer Journalistinnen und Journalisten gewünschten Aussprache bot sich Gelegenheit, die Entstehungsgeschichte des Reglementes sowie dessen Tragweite zu erörtern.

Im vergangenen Jahr erhielten insgesamt fünf Journalisten die Akkreditierung am Obergericht.

1.1.5 **Projekt «EGER 1995»**

In der Zeit vom 29. November bis 7. Dezember absolvierten insgesamt vier Richterinnen und ein Richter der erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsbehörde von Eger (Ungarn) im Rahmen des vom Koordinator des EJPD für die Zusammenarbeit mit Ost- und Mitteleuropa betreuten Projektes «EGER 95» ein Praktikum beim Obergericht. Dieses Projekt zur Unterstützung der Justiz- und Polizei-

reformen in Ungarn bestand darin, Juristinnen und Juristen aller Stufen einer grösseren ungarischen Verwaltungseinheit zusammenzufassen und sie nach einer intensiven Sprachausbildung in Ungarn an Kursen zur Ausbildung von Juristen in der Schweiz teilnehmen zu lassen. Dabei gliederte sich die Ausbildung in drei Teile: Zentrale Einführung (Referate), Besuch des Bundesgerichtes in Lausanne und ausgewählter erst- und zweitinstanzlicher Gerichte und schliesslich ein Praktikum von sieben Arbeitstagen, welches indes nur für die zehn bis elf Besten der Sprachausbildung vorgesehen war.

Weil sich die ungarischen Gäste ihre Deutschkenntnisse erst wenige Monate vor Praktikumsbeginn von Grund auf aneignen mussten, gestaltete sich die Verständigung, insbesondere in fachspezifischen Fragen, recht schwierig. Die gesamthaft positiv ausgefallene Bilanz bezieht sich denn auch in erster Linie auf die zwischenmenschlichen Kontakte, während aus der Sicht des Obergerichtes fraglich bleibt, ob das Praktikum in fachlicher Hinsicht den gewünschten Erfolg gezeitigt hat.

1.1.6 **Kontakte mit dem Bernischen Anwaltsverband (BAV)**

An der traditionellen Aussprache mit Vertretern des BAV wurden von seiten des Obergerichtes nebst Geschäftsgang und Umsetzung der Justizreform Fragen wie die Streitwertangabe in Rechtsschriften und die Kosten in Zivilsachen thematisiert. Der BAV seinerseits hat u. a. über bevorstehende Projekte (z. B. Schaffung einer Schlichtungsstelle) orientiert und Fragen beispielsweise im Zusammenhang mit der Entschädigung von Fürsprecherpraktikantinnen und -praktikanten aufgegriffen.

Die gegenseitig vorgebrachten Anregungen und Anliegen werden beidseits weiterverfolgt und tragen so zu einem konstruktiven Klima zwischen Anwaltschaft und Justiz bei.

Ein durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) noch im Vorjahr erarbeiteter Entwurf für ein Kreisschreiben betreffend den «Zeitpunkt der Auszahlung der Honorare an amtlich bestellte Anwältinnen und Anwälte in Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtssachen» gab Anlass zu unterschiedlichen Auffassungen. Von seiten des BAV wurde nämlich eingewendet, dass die betragsmässige Festsetzung des amtlichen Honorars, entgegen der dem Kreisschreiben zugrunde liegenden Auffassung des Obergerichtes, nicht Bestandteil des Urteils bilde und demnach nicht der Appellation unterliege. Einziges mögliches Rechtsmittel sei der in Artikel 19 des Gebührendeckretes vorgesehene Rekurs. Die Praxis der JGK, das amtliche Honorar erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszubehalten, sei daher falsch. Die Zahlung sei fällig, wenn der Betrag vom erstinstanzlichen Gericht festgelegt worden sei, allenfalls nach Ablauf der Rekursfrist gemäss Gebührendeckret.

Das Obergericht bekräftigte im Berichtsjahr indes seine bisherige und zwischenzeitlich auch vom Bundesgericht geschützte Auffassung, wonach im Falle eines Instanzenzuges die obere richterliche Behörde das Honorar des amtlichen Anwaltes für das gesamte Verfahren festsetzt.

1.1.7 **Weiterbildung**

Im Jahre 1995 wurden unter Leitung der Weiterbildungskommission für die Mitglieder des Obergerichtes, die Kammerschreiberinnen und -schreiber, die erstinstanzlichen Richterinnen und Richter, einschliesslich Untersuchungsrichterinnen und -richter sowie die Mitglieder der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichte gesamthaft acht Veranstaltungen durchgeführt.

Zusätzlich organisierten die Arbeitsgruppen in den Geschwornenbezirken ihrerseits Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der erstinstanzlichen Gerichte. Zusammen mit den Veranstaltungen anderer Organisationen, die den Ange-

hörigen der bernischen Justiz zum Besuch empfohlen werden konnten, ergab sich damit ein umfassendes und dichtes Angebot an Möglichkeiten zur Weiterbildung, und es darf festgestellt werden, dass von diesem Angebot auch rege Gebrauch gemacht worden ist.

Das halbjährlich erscheinende Informationsblatt «Inforterne» ist zu einer festen Institution geworden und vermittelt neben Hinweisen auf Weiterbildungsveranstaltungen auch immer zusätzliches Wissen durch Aufsätze, die von Angehörigen der bernischen Justiz verfasst werden.

Durch interne Arbeitsumlegung konnte der Weiterbildungskommission eine Mitarbeiterin zur Verfügung gestellt werden, die neben ihrer ordentlichen Tätigkeit die anfallenden Sekretariatsarbeiten erledigt und damit die Kommission beträchtlich entlastet hat.

Wie die Programme der letzten Jahre zeigen, vermag die Weiterbildung des Obergerichtes den Anforderungen der Justizreform zu genügen.

1.1.8 **Anwendung von Verwaltungsrecht**

Das Obergericht hat nicht nur im Bereich der Justizverwaltung, sondern zunehmend auch in anderen Bereichen formell Verwaltungsrecht anzuwenden. Das hängt vor allem damit zusammen, dass nun für das ganze Vormundschaftsrecht einschliesslich der fürsorglichen Freiheitsentziehung, weil materiell Zivilrecht, der Appellationshof oder eine Rekurskommission mit Mitgliedern des Obergerichtes als Vorsitzenden als einzige, kantonale Gerichte zuständig sind.

Bei den unteren Gerichten kommen die immer wichtigeren Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht hinzu, die seit diesem Jahr in die Kompetenz der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten fallen und auch materiell den Grundsätzen des Verwaltungsrechts folgen. Das Fehlen regionaler Verwaltungsrichter erster Instanz, die der EMRK genügen würden, dürfte den Zivil- oder Strafrichtern in den Bezirken oder Kreisen in Zukunft noch mehr Aufgaben dieser Art bescheren, was mittelfristig wiederum personelle Konsequenzen nach sich ziehen könnte.

1.1.9 **Allgemeine Geschäftslast**

Solche neuen Aufgaben (1.1.8) haben dazu beigetragen, dass die Geschäftslast gesamthaft auf dem gelegentlich fast unerträglich hohen Niveau der letzten Jahre blieb, zumal ein stattlicher Arbeitsvorrat – vor allem bei den Instruktionen in der Zivilabteilung – bis zur Justizreform vor sich her geschoben werden muss. Ins Gewicht fiel einzig der Geschäftsrückgang bei der 1. Kriminalkammer, welcher es erfreulicherweise erlaubt hat, auf den 1. November deren dritte Unterabteilung aufzuheben und die seinerzeit bewilligten Entlastungsmassnahmen um eine 100-Prozent-Stelle zu verringern und – wie erwähnt – den Suppleanten Stucki an Stelle von Oberrichter Schärer in die 3. Zivilkammer und Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen zu versetzen.

1.2 **Berichte der einzelnen Abteilungen und Unterabteilungen (Kammern)**

1.2.1 **Zivilabteilung**

Vor allem zur Vorbereitung der durch den Rücktritt von drei Mitgliedern sowie die Justizreform entstandenen oder noch entstehenden Veränderungen in der personellen Zusammensetzung und im Aufbau der Unterabteilungen trat die gesamte Zivilabteilung im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen. Neu geregelt wurden ferner die Parteientschädigungen in Rechtsöffnungssachen sowie die Richtlinien über die Höhe der Gerichtskostenvorschüsse und

Gerichtsgebühren. Auf die Regelung des Verfahrens bei Weiterziehungen in Vormundschaftssachen wurde schon an anderer Stelle hingewiesen.

Der Geschäftseingang stagnierte auf dem Rekordniveau der Jahre 1991 bis 1994. Mit einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Situation und damit der Geschäftslast ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Die anhaltende Prozessflut führt bei der bestehenden Infrastruktur, auch bei vollem Einsatz der bestehenden Mittel, zu Rückständen in der Prozesserledigung. Die Rückstände können somit erst nach Inkrafttreten der Justizreform abgebaut werden.

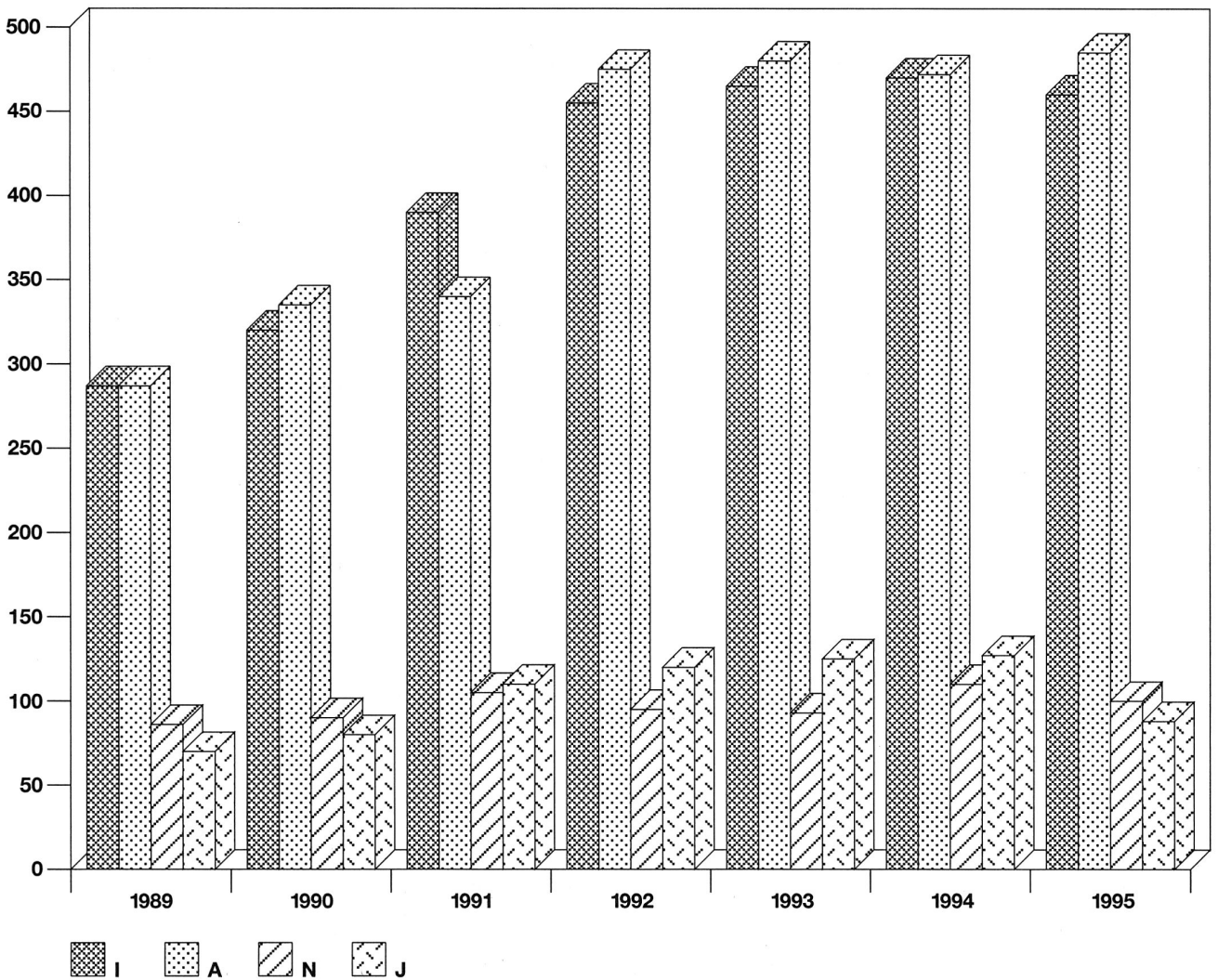
Engpässe bestehen weiterhin insbesondere bei den Kammer-schreiberinnen und -schreibern. Wie nun auch Erhebungen der Justizkommission bestätigen, besteht im Vergleich mit anderen Kantonen ein offensichtliches zahlenmässiges Ungleichgewicht zwischen Richtern und Kammer-schreibern.

Der Rationalisierungseffekt der EDV wurde durch das Anwachsen der Fälle mehr als wettgemacht. Da den drei deutschsprachigen Kammern des Appellationshofes lediglich je 1 1/2 Kammer-schreiber und dem Handelsgericht deren 2 zur Verfügung stehen, ergeben sich auf dieser Ebene immer noch unerfreuliche Engpässe, die, wie bereits in den Vorjahren gerügt, oft zu erheblichen Rückständen führen.

1.2.2 **Appellationshof**

Der Eingang bei den Instruktionen (erstinstanzliche Geschäfte), Appellationen, Nichtigkeitsklagen und Weiterziehungen verblieb mit total 1076 Geschäften auf dem gleichen hohen Niveau wie im Vorjahr (1075 Geschäfte). Mehrarbeit ergab sich daraus, dass bei den Weiterziehungen gemäss Verordnung vom 21. April 1993 über die Anpassung behördlicher Zuständigkeiten in Zivilsachen an die EMRK zunehmend öffentliche und mündliche Verhandlungen durchgeführt werden müssen. Die Arbeitslast des Appellationshofes blieb somit erdrückend. In verdankenswerter Weise stellten sich die Richter und die Kanzlei der französisch-sprechenden 4. Zivilkammer zur Entlastung der deutschsprachigen Kammern zur Verfügung und übernahmen 20 deutschsprachige Instruktionen. Alle Kammern tagten an drei bis vier Tagen pro Woche, auch während der Gerichtsferien (15. 7. bis 15. 8.) und konnten so erneut zu einer hohen Erledigungsquote gelangen. Dieses günstige Ergebnis konnte aber nur durch grossen Einsatz und die Leistung von Überstunden erzielt werden. Leider ist der Endbestand von hängigen Instruktionen und ordentlichen Appellationen weiter angewachsen, nämlich von 466 Geschäften im Vorjahr auf 498 Geschäfte am Ende des Berichtsjahres.

Geschäftsvolumen/Verteilung Appellationshof



1.2.3 **Handelsgericht**

Die Geschäftseingänge gingen um 7 Prozent zurück; doch lag ihre Zahl noch immer rund 40 Prozent über dem Durchschnitt der achtziger Jahre. Auch die Zahl der Erledigungen, insbesondere durch

Urteil, nahm um insgesamt 17 Prozent ab, was auf eine Zunahme der komplexen Streitigkeiten zurückzuführen ist. Nicht erfasst sind in der Statistik Gesuche und Beschlüsse betreffend vorsorgliche Massnahmen, Sicherheitsleistung, unentgeltliche Prozessführung oder Ablehnung von Gerichtspersonen.

Erneut wurde lediglich eine einzige Berufung gegen ein Urteil des Handelsgerichts teilweise gutgeheissen.

Von den kaufmännischen Mitgliedern sind im Laufe des Jahres ausgeschieden:

- Eduard von Hein, Maschineningenieur HTL/STV, Bern (Altersgrenze)
- Charles Parisod, alt Direktor, Bern (Rücktritt)

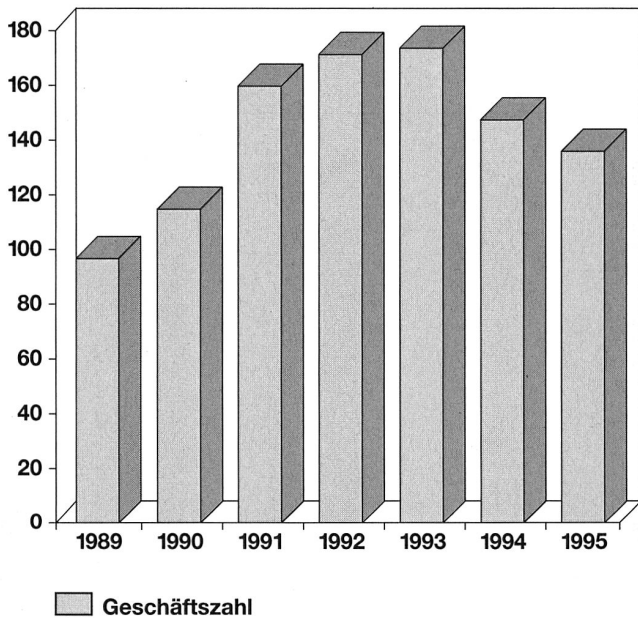
Als kaufmännisches Mitglied wurde 1995 neu gewählt:

- Viktor Ghelma, eidgenössisch dipl. Baumeister, Meiringen

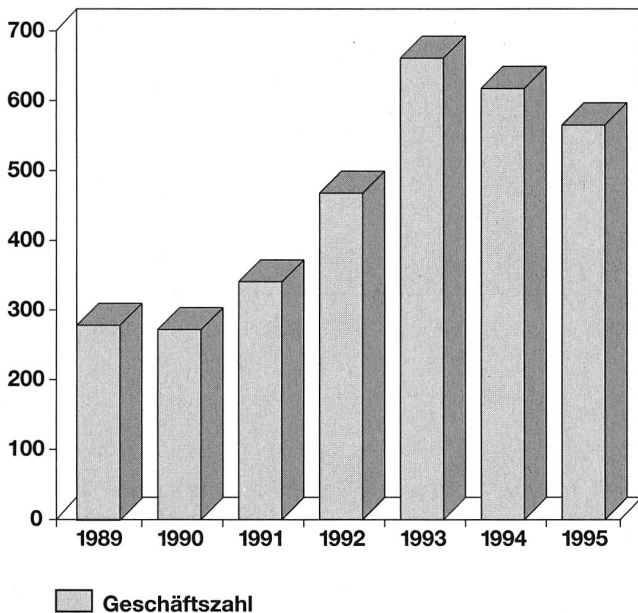
Vier Handelsrichterstellen sind vakant.

Dem Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung der Richterinnen und Richter sowie der Gerichtsschreiberin, Gerichtsschreiber und Kanzlistinnen diene eine Besichtigung der Anlagen der Kraftwerke Oberhasli AG.

Geschäftsvolumen/Verteilung Handelsgericht



Geschäftsvolumen/Verteilung AB SCHKG



1.2.4 **Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen**

Im Jahre 1995 langten bei der kantonalen Aufsichtsbehörde 564 Geschäfte ein (Vorjahr 612), davon 59 (68) in französischer Sprache. Vom Vorjahr waren noch 21 (14) Geschäfte hängig. Von diesen insgesamt 585 (626) Geschäften konnten 558 (605) erledigt werden. Die Aufsichtsbehörde behandelte zudem 518 (520) Gesuche um nochmalige Fristverlängerung in Konkursverfahren, in denen sie schon früher die Frist zur Durchführung erstreckt hat.

27 (21) Geschäfte wurden auf das Jahr 1996 übertragen, davon 23 Beschwerden und 1 Rekurs.

Die zahlreichen Sitzungen, Besprechungen, Berichtigungen, Rechtsauskünfte, telefonischen Anfragen und persönlichen Vorsprachen wurden statistisch nicht erfasst.

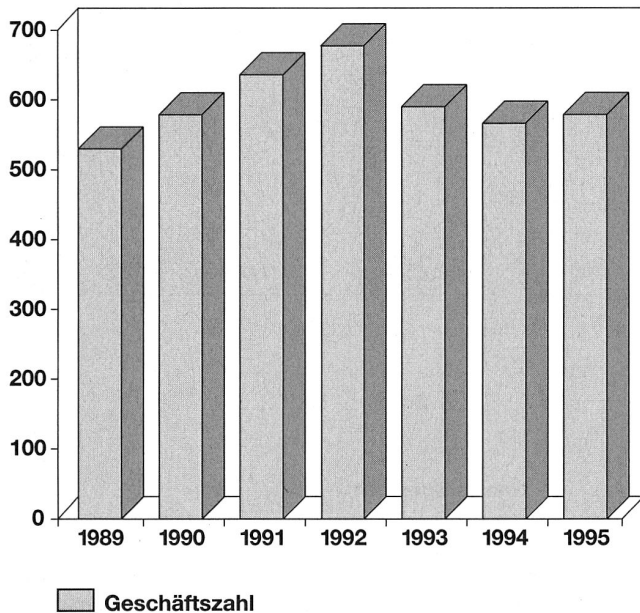
1.2.5 **Strafabteilung**

Die Strafabteilung führte zwei Sitzungen durch, an welchen sie ihre neue Organisation ab 1997 besprach. Daneben bereitete sie die Wahl eines besondern Untersuchungsrichters und zweier Staatsanwälte zuhanden des Obergerichtsplenums vor. Am 18. Dezember 1995 gab die Strafabteilung das Kreisschreiben Nr. 64 an die Richterämter des Kantons heraus, das sich mit dem Verlesen der Protokolle ab Bildschirm, der Entschädigung der amtlichen Verteidiger und nicht unterzeichneten Rechtsschriften befasst.

1.2.6 **Anklagekammer**

Die Zahl der Neueingänge hat wiederum leicht zugenommen. Die Arbeit der Anklagekammer wurde im Berichtsjahr durch den häufigen Wechsel und krankheitsbedingten Ausfall von Kammerschreiberinnen und -schreibern erschwert. Dank dem spontanen Einsatz von Aushilfen konnten indessen Rückstände vermieden werden. Vom 19. April bis 10. Mai fand an drei bis vier Tagen pro Woche ein Ausbildungskurs für neugewählte Untersuchungsrichterinnen und -richter statt. Unter den zwölf Teilnehmenden befanden sich auch zwei Staatsanwälte, welche neu in dieses Amt gewählt wurden, sowie zwei als stellvertretende Untersuchungsrichterinnen eingesetzte Kammerschreiberinnen.

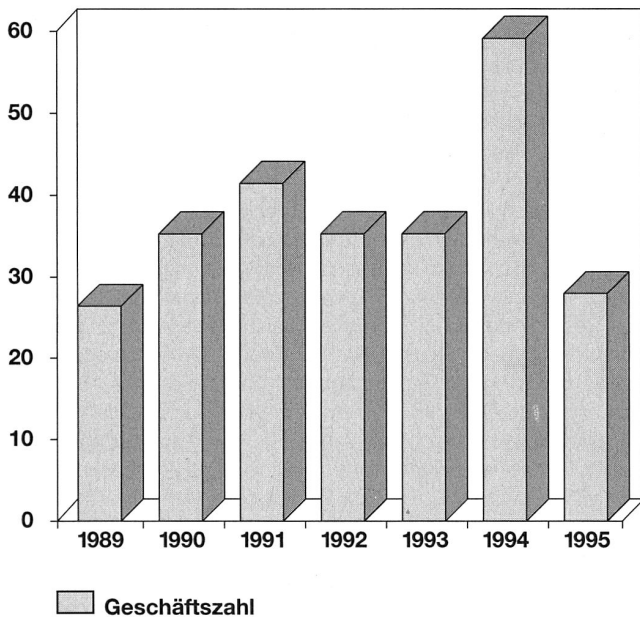
Geschäftsvolumen/Verteilung Anklagekammer



1.2.7 **Kriminalkammern und Wirtschaftsstrafgericht**

Dank der vorübergehenden Schaffung einer dritten Unterabteilung der ersten Kriminalkammer im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Entlastungsmassnahmen für die Strafabteilung konnte der grosse Geschäftsanfall der Jahre 1994/95 weitgehend bewältigt werden. Die Unterabteilung wurde auf den 31. Oktober 1995 wieder aufgehoben, und Oberrichter Marcel Cavin, Präsident ad hoc der Kriminalkammer, wirkt seither wieder an seinem angestammten Platz in der 2. Strafkammer.

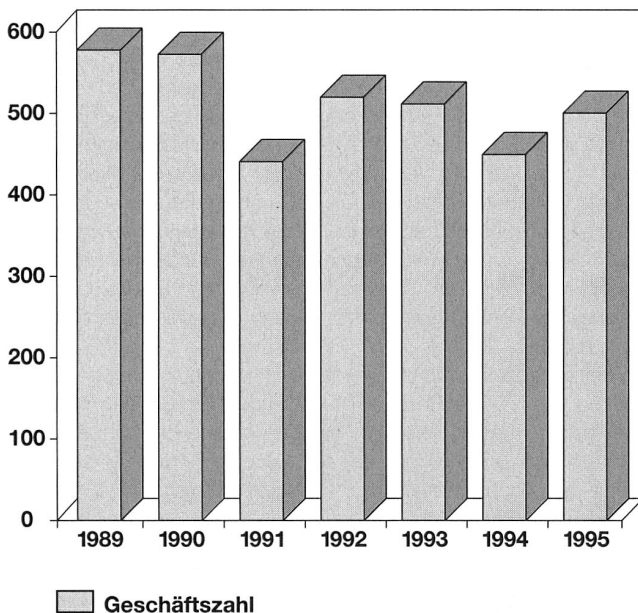
Geschäftsvolumen/Verteilung Kriminalgerichte



1.2.8 **Strafkammern**

Im Berichtsjahr erreichten die Strafkammern die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Abgesehen von der rein zahlenmässigen Zunahme der Geschäfte war ein starker Anstieg der umfangreichen und komplexen und mithin arbeitsintensiven Fälle zu verzeichnen. Angesichts der strengen Anforderungen des Bundesgerichtes an

Geschäftsvolumen/Verteilung Strafkammern



die Beurteilung und Begründung insbesondere von Beweiswürdigungs-, Strafzumessungs- und Prognosefragen war der steigenden Geschäftslast nicht mit einer erhöhten Beurteilungskadenz beizukommen; das Bestreben, den gestellten Anforderungen an eine qualitativ hohe Rechtsprechung zu genügen, forderte seinen Preis – ein Ansteigen der Rückstände.

1.2.9 **Kassationshof**

Die Zahl der Geschäfte hat gegenüber dem Vorjahr um 4 auf 23 zugenommen; die Belastung des Gerichts blieb damit zahlenmässig auf dem gegenüber 1992 (13 Eingänge) hohen Niveau der letzten beiden Jahre (1993: 26/1994: 19). Im Vergleich zum Vorjahr hat die Anzahl der Wiederaufnahmeverfahren erheblich zugenommen (von 12 auf 18); jene der Nichtigkeitsklageverfahren hingegen reduzierte sich von 7 auf 5. Die Wiederaufnahmegesuche betrafen in knapp zwei Drittel der Fälle Urteile von Einzelrichtern (davon etwa die Hälfte Strafmandate); einmal wurde die Revision eines StrafamtsgerichtsUrteils verlangt, und je zwei Gesuche waren gegen Urteile von Geschwornengerichten oder Strafkammern gerichtet. Der Kassationshof musste 1995 nur zu einer öffentlichen Verhandlung zusammentreten; 24 der 25 im Berichtsjahr mit Urteil abgeschlossenen Verfahren konnten auf dem Zirkulationsweg erledigt werden.

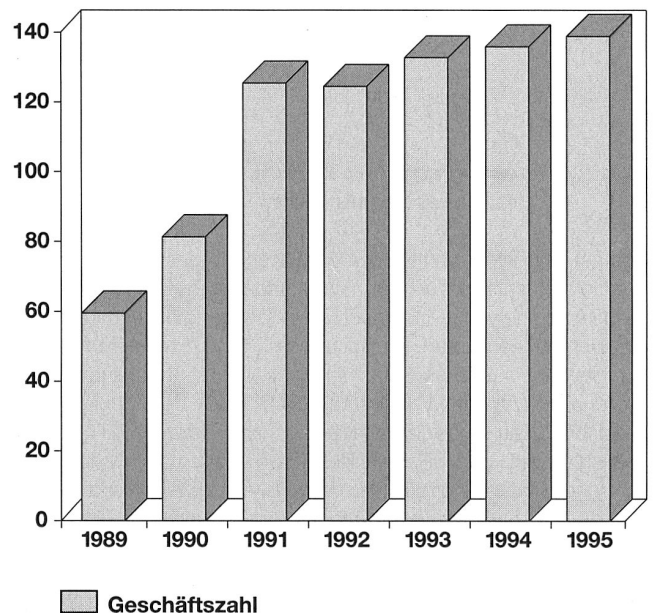
1.2.10 **Disziplinarkammer**

Erfreulicherweise musste im Berichtsjahr kein Disziplinarverfahren eröffnet werden.

1.3 **Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehung**

Die Zahl der Geschäfte hat im Berichtsjahr einen neuen Höchststand erreicht. So mussten 98 Verhandlungen durchgeführt werden. Zuweilen konnten diese wegen Verhinderung der nebenamtlich tätigen Fachrichterinnen und Fachrichter nur mit grossen Schwierigkeiten innert der vorgeschriebenen kurzen Frist angesetzt werden. Es ist deshalb zu begrüssen, dass die Zahl derselben im Zusammenhang mit der Justizreform erhöht wurde, was das Problem ab 1997 entschärfen dürfte.

Geschäftsvolumen/Verteilung RK FFE



1.4 **Anwaltskammer**

Die Geschäftseingänge stiegen um 14 Prozent an, wobei einer Zunahme der Moderations- und Kostenbestimmungsgesuche eine Abnahme der Beschwerden und Disziplinarverfahren sowie der Gesuche um Entbindung von der Schweigepflicht gegenüberstand.

Gestützt auf Zweiervorschläge des Anwaltsverbandes hat das Obergericht für den zurückgetretenen Fürsprecher Riccardo Gullotti Fürsprecherin Dr. Beatrice Gukelberger zum Mitglied und an ihrer Stelle Fürsprecher Martin H. Sterchi zum Ersatzmitglied der Anwaltskammer gewählt.

1.5 **Fürsprecherprüfungen**

Im Frühjahr wurden insgesamt 72 Kandidatinnen und Kandidaten zum zweiten und damit Schlussteil des Staatsexamens zugelassen. Eine Kandidatin sowie ein Kandidat brachen in der Folge die Prüfung ab. Von den verbliebenen 70 Prüflingen konnten 52 dem Obergericht zur Patentierung empfohlen werden und nach ebenfalls bestandener Probevortrag im Rathaus patentiert werden. Die Durchfallquote belief sich somit auf 25,71 Prozent.

Von den beiden Kandidaten französischer Muttersprache, die sich nach neuer Prüfungsverordnung angemeldet hatten, bestanden beide die Prüfung und konnten als bernische Fürsprecher patentiert werden.

Im Herbst wurden insgesamt 77 Kandidatinnen und Kandidaten zum zweiten Teil zugelassen. Während drei Anmeldungen zurückgezogen wurden, erschien ein Kandidat nicht zur Prüfung. Von den verbliebenen 73 Prüflingen konnten deren 58 am 1. Dezember 1995 ihr Patent im Rahmen einer kleinen Feier im Rathaus entgegennehmen. Damit betrug die Durchfallquote 20,54 Prozent.

Nach neuer Verordnung haben sich zwei Kandidatinnen und ein Kandidat deutscher Muttersprache sowie eine Kandidatin französischer Muttersprache angemeldet. Letztere ist am erforderlichen Notendurchschnitt gescheitert.

Die sich für das Jahr 1995 ergebende Misserfolgsquote von durchschnittlich rund 23 Prozent lag zwar deutlich über derjenigen der beiden Vorjahre, hingegen knapp unter der Quote von 27,3 Prozent des Jahres 1992.

An Stelle des auf Ende Jahr zurückgetretenen Vizepräsidenten der Prüfungskommission, Oberrichter Dr. Jürg Sollberger, wurde Oberrichter Hansjürg Steiner gewählt.

1.6 **Auszug aus dem Bericht des Generalprokurators**

Das am 4. April für den Kanton Bern in Kraft getretene Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen bewirkte einen deutlichen Rückgang der interkantonalen Rechtshilfeersuchen. Festzustellen ist, dass in mehreren Kantonen die Meinung vorherrscht, der Kanton Bern habe eine einzige kantonale Zentralbehörde gemäss Artikel 24 des Konkordates bezeichnet. Zahlreiche Rechtshilfeersuchen werden deshalb an das unzuständige Büro für Rechtshilfe in Bern oder an den Generalprokurator geschickt und müssen von dort weitergeleitet werden.

Eine nicht unwesentliche Zusatzbelastung erwuchs den Einzelrichtern im Amtsbezirk Bern, denen seit Juni die Überprüfung der durch die Fremdenpolizei angeordneten Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht obliegt. Sie hatten bis Ende des Berichtsjahres 101 Aus-

scheidungsfälle zu beurteilen. Einige der Rechtsfragen, welche die neuen und nicht durchwegs klaren ANAG-Bestimmungen aufwerfen, sind mittlerweile durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung einer Klärung zugeführt worden.

Unter dem Stichwort «Allgemeine Kriminalität» ist zu vermerken, dass die Zahl der im Berichtsjahr neu eröffneten Voruntersuchungen wegen vollendeter oder versuchter Tötung zurückgegangen ist. Insgesamt mussten 17 derartige Verfahren eröffnet werden. Auch im vergangenen Jahr wurde eine Anzahl schwerer und schwerster Straftaten durch psychisch gestörte Täter verübt. Dass die Betreuung und Unterbringung dieser Täterkategorie im Untersuchungsverfahren sowie im Straf- und Massnahmenvollzug erhebliche Probleme verursacht, die dringend einer Lösung bedürfen, wurde an dieser Stelle schon mehrfach betont. Im August hat der Regierungsrat beschlossen, einen Teil der von der Arbeitsgruppe Forensik ausgearbeiteten Vorschläge zu verwirklichen. Vorerst wird ein sog. Kernbereich eines integrierten forensisch-psychiatrischen Dienstes geschaffen, und zwar als fachlich selbständige Abteilung, administrativ jedoch dem IRM angegliedert. Aus finanziellen Gründen verzichtete der Regierungsrat hingegen zurzeit auf die Errichtung einer geschlossenen psychiatrischen Station für die kurzfristige Behandlung von akut psychisch gestörten Untersuchungs- und Strafgefangenen. Nach Auffassung der Regierung ist diese Akutstation vorzugsweise zusammen mit der Erneuerung der bestehenden Bewachungsstation am Inselspital zu realisieren, und es ist beabsichtigt, dem Grossen Rat bis Ende 1996 entsprechenden Antrag zu stellen. Im Berichtsjahr nahm auch die Ende 1994 geschaffene Kommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern ihre eigentliche Arbeit auf. Angesichts der Aufgaben der Kommission ist es sicherlich verfrüht, ihre Tätigkeit bereits heute beurteilen zu wollen. Es darf aber festgestellt werden, dass im vergangenen Jahr keine nennenswerten Straftaten durch Strafgefangene im Hafturlaub verübt worden sind.

Mehrere Staatsanwälte und Richter melden auch 1995 wieder eine deutliche Zunahme der Sexualdelikte, vor allem an Kindern. Die Ursachen dafür sind nicht klar. Dass die Verjährungsfrist für sexuelle Handlungen mit Kindern anlässlich der Revision des Sexualstrafrechts auf fünf Jahre verkürzt worden ist, wird heute von verschiedenen Kreisen als Fehler taxiert. Auf politischer Ebene wurden Vorstösse für eine Gesetzesänderung lanciert (Motion Béguin). Angesichts einer nicht unbedeutenden Anzahl ungeklärter Einbruchsdiebstähle vermuten einige Staatsanwälte eine gewisse Zunahme des sog. Kriminaltourismus, ohne dies allerdings stichhaltig belegen zu können. Auch die Kantonspolizei geht in ihrem jüngsten Jahresbericht von einer generellen Zunahme der Bandenkriminalität im Bereich der Vermögensdelikte aus. Insbesondere im Zusammenhang mit Fahrzeug- und Einbruchdiebstählen seien dabei vermehrt Angehörige ehemaliger Ostblockstaaten in Erscheinung getreten. Das auf den 1. Januar in Kraft getretene revidierte Vermögensstrafrecht führte in der praktischen Anwendung zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten. Generell begrüsst wurde, dass das Bundesgericht in BGE 121 IV 261ff. klar und verbindlich festgelegt hat, was inskünftig als geringer Vermögenswert im Sinne des Artikels 172ter Absatz 1 StGB zu gelten hat. Die neuen Bestimmungen über den betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage und den Check- und Kreditkartenmissbrauch fanden erwartungsgemäss in mehreren Verfahren Anwendung. Anzeigen wegen eigentlicher Computerkriminalität wurden hingegen offenbar keine eingereicht.

Zu keiner Prozesslawine führte der auf 1. Januar in Kraft getretene Artikel 261 bis StGB (Rassendiskriminierung). Es wurden insgesamt vier entsprechende Anzeigen eingereicht, wovon sich eine als offensichtlich unbegründet erwies und eine weitere einen völlig atypischen Sachverhalt betraf.

Wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz wurden im Berichtsjahr im Kanton Bern 8644 (Vorjahr 6387) Anzeigen eingereicht (Stadt Bern: 6383, Kanton: 2261). Während auf dem Kantonsgebiet die Anzahl Verzeigungen praktisch gleich

geblieben ist, ist auf dem Stadtgebiet eine Zunahme von 55 Prozent zu verzeichnen. Allein die sog. «Krokus-Kurzanzeigen» der Stadtpolizei Bern stiegen um beinahe 2000 auf 5021. Diese Zahlen sind das Resultat der polizeilichen Bestrebungen, durch starke Präsenz der Neuentstehung einer offenen Drogenszene entgegenzuwirken. Entsprechende Befürchtungen wurden vor allem im Zusammenhang mit der Schliessung des Lettenareals in Zürich laut. Diese hatte jedoch keine spürbaren Auswirkungen auf die Berner Drogenszene. Rückläufig ist die Zahl der Drogentoten. Im vergangenen Jahr starben im Kanton Bern insgesamt 42 Personen im Zusammenhang mit dem Konsum illegaler Drogen (1994: 62). Die auf Drogendelikte spezialisierten Untersuchungsrichter und Staatsanwälte vermelden, dass auch im Kanton Bern jüngere Drogenkonsumenten immer weniger zur Spritze greifen. Das Heroin und das Kokain (in der Form von Free-Base und Crack) werde vermehrt geraucht. In der sog. Techno- und Raverszene ist ein deutlicher Trend zur Modedroge Ecstasy feststellbar. Auffallend sei die Sorglosigkeit der jungen Leute gegenüber diesen Designerdrogen, die an einschlägigen Anlässen problemlos und recht billig zu kaufen seien. Nicht schlüssig beurteilen lassen sich für den Kanton Bern zurzeit die Auswirkungen der laufenden Versuche mit der kontrollierten Drogenabgabe auf die Delinquenz der Versuchsteilnehmer. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erhalten weder die Strafverfolgungsorgane noch die Kriminalpolizei die für eine umfassende Auswertung erforderlichen Unterlagen. Eine partielle Untersuchung aus dem Kanton Zürich, publiziert im Kriminologischen Bulletin Nr. 2/1995 S. 49ff., ergab bei den erfassten Personen einen deutlichen Rückgang sog. polizeilicher Feststellungen nach Beginn der betäubungsmittelgestützten Behandlung.

Die Abteilung für Drogendelikte hat im Berichtsjahr 111 (1994: 90) neue Voruntersuchungen mit insgesamt 138 (95) Angeschuldigten aus 27 Ländern eröffnet. 50 Verfahren wurden durch Überweisung an das Amtsgericht erledigt, 4 Fälle mit 11 Angeschuldigten wurden dem Geschwornengericht, 1 Fall an die Kriminalkammer überwiesen. Die Polizei stellte unter anderem rund 5 kg Heroin, 2 kg Kokain, 74 kg Haschisch und 4720 Ecstasy-Tabletten sicher. Die Untersuchungsrichter der Drogenabteilung beschlagnahmten rund 260 000 Franken. Positiv vermerkt wurde die Zusammenarbeit mit dem im Juli 1994 bei der Kantonspolizei neu geschaffenen Dezernat «Organisierte Kriminalität», die auch zu internationalen Fahndungserfolgen führte. Die Erwartungen, die mit der personellen Erweiterung der Staatsanwaltschaft für Drogendelikte per 1. Juli 1994 verknüpft worden waren, haben sich im Berichtsjahr vollumfänglich erfüllt. Die Verzögerung von Strafverfahren zwischen Überweisungsantrag und Hauptverhandlung konnte entscheidend vermindert werden.

Im Bereich Wirtschaftskriminalität wurde die bereits im letzten Jahresbericht angekündigte Aufstockung der Mitarbeiter für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität im Korps der Kantonspolizei im Berichtsjahr vollzogen. Per 1. August 1995 konnten je zwei neue Mitarbeiter für das Dezernat Betrug/Wirtschaftskriminalität und für die sog. Fachstelle für Wirtschaftskriminalität angestellt werden. Nach einer Einführungsphase konnten die neuen Mitarbeiter gegen Ende 1995 erstmals operativ eingesetzt werden. Das besondere Untersuchungsrichteramt für den Kanton Bern hat im Berichtsjahr 6 Voruntersuchungen abgeschlossen und 7 neue eröffnet bzw. zur Bearbeitung übernommen. Ende 1995 waren beim besonderen Untersuchungsrichteramt 19 Fälle hängig, darunter nach wie vor die äusserst aufwendigen Untersuchungen gegen W. K. Rey und Mitbeteiligte, Peter Krüger und European Kings Club. Im erstgenannten Fall gehen die Untersuchungsrichter heute davon aus, ca. Mitte 1996 fristgemäss Artikel 98 StrV ansetzen zu können. Über die jüngste Entwicklung im Fall Krüger haben die Medien ausführlich berichtet. Auf die in mehrerer Hinsicht ungewohnten Dimensionen der Angelegenheit European Kings Club wurde bereits im vergangenen Jahr hingewiesen. In der Schweiz sind mittlerweile 18 Kantone an den Untersuchungen beteiligt. Die erforderliche interkantonale Zusammenarbeit gestaltete sich dabei nicht immer mit der an sich zu erwartenden Selbstverständlichkeit.

Auch im Berichtsjahr ergaben sich in einzelnen Fällen Probleme in der Anwendung des Opferhilfegesetzes (OHG). Die Rechte des Opfers nach OHG sind prozessual nicht immer zu vereinbaren mit Verfahrensrechten, die einem Angeschuldigten aufgrund von Verfassung und EMRK zustehen. Konflikte entstehen z. B. beim Recht des Angeschuldigten, einem Belastungszeugen persönlich Fragen zu stellen oder bei seinem Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung. Die verfahrensrechtlich korrekte Anwendung der Bestimmungen des OHG erweist sich deshalb im Einzelfall als ausgesprochen heikel. Eine Grundsatzfrage stellte sich im vergangenen Jahr in der Jugendstrafrechtspflege, nämlich ob sich das Opfer nach OHG in Jugendstrafverfahren beteiligen kann, obschon das bernische Jugendrechtspflegegesetz die Privatklage ausdrücklich ausschliesst. Ob die Interessen des Geschädigten höher zu werten sind als die Bewahrung einer auf Minderjährige zugeschnittenen speziellen Verfahrensordnung, wird durch das Bundesgericht zu entscheiden sein.

Das vergangene Jahr deckte erneut gewisse Schwachstellen in der Infrastruktur und beim Betrieb der bestehenden Bezirksgefängnisse auf. So zeigte sich z. B. nach einer Brandlegung durch einen Untersuchungsgefangenen in Thun, dass das dortige Gefängnis seit der Aufhebung des 24-Stunden-Betriebes und der nächtlichen Schliessung der Hauptwache Thun bezüglich Alarm, Brandmeldung und Schlüsselverhältnisse im Notfall völlig ungenügend ausgerüstet ist. Es zeigte sich auch, dass zur Verhinderung der Kollusion aus der Untersuchungshaft grösste Aufmerksamkeit des Vollzugspersonals erforderlich ist. Im Bezirksgefängnis Bern gelang es z. B. einem Häftling wegen Missverständnissen und Unachtsamkeit, gleich zweimal hintereinander ein Natel D in seine Zelle zu schmuggeln und so seine Flucht zu organisieren. Das Gerät wurde auch an einen anderen Gefangenen weitergegeben, der es zur Beeinflussung von Zeugen rege benutzte.

1.7 **Auszug aus dem Bericht der Jugendstaatsanwaltschaft**

Am 31. Mai beendete Fürsprecherin Evelyne Lüthy-Colomb ihre verdankenswerte Arbeit als Jugendgerichtspräsidentin der Stadt Bern, um ihr neues Amt als Oberrichterin des Kantons Bern anzutreten. Zum Nachfolger wählte der Grosse Rat Fürsprecher Jean-Pierre Vicari, welcher seine Tätigkeit am 1. Oktober aufnahm.

Wenig erfreut waren die Jugendgerichte über die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche die Wertgrenze für die Annahme eines geringfügigen Vermögensdeliktes (nur auf Antrag strafbare Übertretung) von 100 Franken auf 300 Franken erhöht hat. «Entlastung der Behörden von der Verfolgung der Kleinkriminalität» und «Entkriminalisierung von Bagatelverstössen» lautet heutzutage die Losung – pädagogische Überlegungen und Anliegen der Prävention kommen dabei zu kurz. Wie soll man als Erzieher einem jungen Menschen Respekt vor fremdem Eigentum lehren, wenn der Griff nach dem Gut anderer Leute nicht grundsätzlich, sondern erst ab einem bestimmten (für Kinder und Jugendliche nicht unbeachtlichen) Wertbetrag strafbar ist? Gilt schon bald das siebte Gebot in abgewandelter Form: «Du sollst nicht zuviel stehlen!»?

Aufsehenerregendes Ereignis im Berichtsjahr war ohne Zweifel die durch vier Jugendliche verübte vorsätzliche Tötung eines Spielalonbesitzers in Biel in der alleinigen Absicht, sich unrechtmässig Geld zu beschaffen. Dieser Fall hat die Grenzen des formellen und materiellen Jugendstrafrechts deutlich aufgezeigt. Damit, dass auch Jugendliche Kapitalverbrechen begehen könnten, hat der seinerzeitige Gesetzgeber offenbar nicht gerechnet. Die Berichtserstatter würden es daher begrüssen, wenn die eingeleitete Revision des Jugendstrafrechts beschleunigt würde, damit auch in Fällen von Kapitalverbrechen adäquat reagiert werden kann.

Nachdem das neue Opferhilfegesetz zwei Jahre lang in Jugendstrafverfahren zu keinen Anwendungsproblemen geführt hatte, stellte sich im Berichtsjahr erstmals die Frage, ob sich das Opfer nach diesem Gesetz in Jugendstrafverfahren beteiligen kann, obschon das bernische Jugendrechtspflegegesetz die Privatklage ausdrücklich ausschliesst. Die Frage, ob die Interessen des Geschädigten höher zu werten sind als die Bewahrung einer auf Minderjährige zugeschnittenen speziellen Verfahrensordnung, ist zurzeit beim Bundesgericht hängig.

Das auf den 1. Januar 1997 in Kraft tretende neue Strafverfahren hat die Konferenz der Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten veranlasst, einen Katalog von einschlägigen Bestimmungen zusammenzustellen, welche sich auf das Jugendstrafverfahren auswirken könnten. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist zurzeit daran, die Revisionsbedürftigkeit des Jugendrechtspflegegesetzes anhand der erwähnten Liste zu prüfen.

Das Jugendgericht Bern-Stadt geriet im Berichtsjahr in die Schlagzeilen, als das Bundesgericht die sofortige Freilassung eines Jugendlichen, welcher sich in Ausschaffungshaft befunden hatte, anordnete. Die in gewissen Medien verbreitete Ansicht, der Kanton Bern habe erst nach Monaten die Rechtmässigkeit der Haft überprüft, entbehrte jeglicher Grundlage; die Haft war seinerzeit fristgemäss überprüft worden. Die Haftprüfung durch das Jugendgericht entsprach im damaligen Zeitpunkt gängiger Praxis, weil davon ausgegangen wurde, dass die Jugendgerichte, welche sich tagtäglich mit Kindern und Jugendlichen befassen, mindestens ebensoviel Garantie für eine jugendgerechte Unterbringung und Betreuung (Sozialdienst der Jugendgerichte) bieten wie die Erwachsenenbehörden. Erst im nachhinein hat das Bundesgericht befunden, dass dem Jugendgericht bei Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht keine Kompetenz zukomme, auch wenn Kinder und Jugendliche betroffen seien.

Einmal mehr muss mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass nicht genügend der vom Gesetz vorgeschriebenen «besonderen Räume» für die Unterbringung jugendlicher Häftlinge zur Verfügung stehen. Die geschlossene Abteilung der Viktoria-Stiftung Richigen vermag bei bestem Willen das Bedürfnis nach solchen speziellen Lokalitäten nicht abzudecken. An die zuständigen Stellen ergeht daher der dringende Aufruf, sich des Problems anzunehmen, damit Kinder und Jugendliche inskünftig nicht mehr in Zellen der Bezirksgefängnisse plaziert werden müssen.

Im Berichtsjahr führte der Jugendstaatsanwalt des deutschsprachenden Teils des Kantons Bern eine Arbeitstagung mit den Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten und Adjunktinnen und Adjunkte durch. An einer Weiterbildungsveranstaltung für Adjunktinnen und Adjunkte und Sekretärinnen und Sekretäre der Jugendgerichte wirkte er als Referent mit. Der nebenamtliche Jugendstaatsanwalt für den Berner Jura organisierte zwei Weiterbildungstagungen für das Gerichtspersonal seines Kreises mit den Themen «Neues Vermögensstrafrecht» und «Aktenführung».

1.8 Personal

Im Verlaufe des Berichtsjahres verliessen insgesamt zwei Kammer-schreiberinnen und vier Kammerschreiber das Obergericht: Fürsprecherin Christine Pfister wurde als Gerichtspräsidentin von Bern gewählt, Fürsprecherin Brigitte Christen wechselte in den Rechtsdienst der Stadt Thun, die Fürsprecher Philippe Chételat und Markus Gross wurden als Gerichtspräsidenten von Biel und Fürsprecher Matthias Stoller als ao. Untersuchungsrichter in Drogen-sachen von Bern gewählt. Fürsprecher Remo Leibundgut letztlich wechselte als Gerichtsschreiber sowie Betreibungs- und Konkurs-beamter nach Signau.

Auch beim Kanzleipersonal waren mehrere Wechsel zu verzeichnen.

Im Berichtsjahr absolvierten zwei Lizentiatinnen und fünf Lizentiaten sowie drei Kandidatinnen und ein Kandidat ein durchschnittlich drei Monate dauerndes Fürsprecherpraktikum am Obergericht. Mit der neuen Verordnung über das Dienstverhältnis der Fürsprecher- und Notariatskandidatinnen und -kandidaten wurde auf den 1. August für Praktikantinnen und Praktikanten mit einem Lizentiat eine gross-zügige Entschädigungsregelung eingeführt.

Das Plenum hat anlässlich seiner Sitzung vom 1. Dezember im Rahmen des durch den Regierungsrat am 14. Juni verabschiedeten Konzeptes «Gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz», das am 1. Januar 1996 in Kraft treten wird, Oberrichterin Inge Göttler als Ansprechperson für die am Obergericht Tätigen gewählt.

Im Rahmen der Umsetzung der vom Regierungsrat am 14. Juni erlassenen Richtlinien zur Verbesserung der Vertretung und der beruflichen Stellung der Frauen in der Verwaltung des Kantons Bern wird Kammerschreiberin Françoise Vogt als Delegierte des Obergerichts in der eigens dafür eingesetzten Arbeitsgruppe Einsitz nehmen. Dieses Gremium wird einerseits eine nach Geschlecht differenzierte Statistik über die Struktur der Beschäftigten und andererseits Programme für die Frauenförderung zu erstellen bzw. zu erarbeiten haben.

1.9 Informatik-Projekte (Übersicht)

Die EDV-Kommission hat ihr Schwergewicht im vergangenen Jahr auf die Erneuerung der Hardware (PCs), die Verbesserung und Erweiterung des Software-Angebotes sowie die Ausbildung und Sicherstellung des hausinternen Supports gelegt.

Auf Anregung des Koordinators EDV der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) stand ferner die Frage in Prüfung, ob künftig nicht mehr Hard-/Software, sondern Leistung eingekauft werden soll. Das würde bedeuten, dass sich der Lieferant verpflichten würde, für eine gewisse Zeitspanne die notwendigen und dem gängigen Technologie-Standard entsprechenden Installationen bereitzustellen und zu unterhalten. Somit hätte das Obergericht keine Investitionen mehr zu tätigen (und wäre auch nicht mehr Eigentümer der Hardware), sondern nur mehr jährlich die vereinbarte Pauschale abzugelten. Die JGK ist grundsätzlich daran interessiert, mit dem Obergericht einen Pilotversuch zu starten. Zwei potentielle Lieferanten haben erste Offerten abgeliefert. Da die notwendigen Budgetposten weder bei der JGK – deren Mithilfe unerlässlich ist – noch beim Obergericht für 1996 verfügbar gemacht werden konnten, musste das Projekt zurückgestellt werden.

Nebst zahlreichen selbst erstellten Informationssammlungen (z. B. Hausbibliothek, Kreisschreiben, Entscheidegesten, NZZ-Gerichtsberichterstattung) stehen jedem Netzbenützer ein elektronisches Telefonverzeichnis (TwixTel) sowie eine Sammlung der Bundesgerichtsentscheide (Navigator) mit intelligenter Suchfunktion und der Möglichkeit, individuell Anmerkungen zu erstellen, zur Verfügung.

Die Abgabe der Regestensammlung der Zivilabteilung auf Disketten an interessierte Anwältinnen und Anwälte ist auf grosses Interesse gestossen. Es konnten über 100 Exemplare ausgeliefert werden.

1.10 Andere wichtige Projekte (Übersicht)

Verschiedene Umgestaltungen und Umnutzungen des Obergerichtsgebäudes haben dazu geführt, dass die gestalterischen Absichten und klaren Linien der Architekten Bracher, Widmer und Daxelhofer aus dem Jahre 1905 nur mehr zum Teil sichtbar sind und dem an sich schönen Haus ein wenig das Image eines Altersheimes verleihen. Es freut uns deshalb, dass ein junges Architek-

tenpaar, Ursula Stücheli und Beat Mathys, es nun mit dem Segen des kantonalen Hochbauamtes unternimmt, dem Entrée und den Korridoren wieder mehr Sinn und Glanz zu geben. Nach dem Entfernen der Teppiche wird es vor allem darum gehen, mehr Helligkeit und Sitzgelegenheiten zu schaffen, was nicht zuletzt Rechtsuchenden und der Anwaltschaft willkommen sein dürfte.

Bern, im März 1996

Im Namen des Obergerichtes

Der Obergerichtspräsident: *Naegeli*

Der Obergerichsschreiber: *Scheurer*

